



A m t s b l a t t

Gemeinde Asbach-Bäumenheim

Herausgeber : Gemeindeverwaltung, Rathausplatz 1,
86663 Asbach-Bäumenheim
Telefon: (0906) 2969-19, Fax: (0906) 2969-40
Internet: www.asbach-baeumenheim.de

Druck: Donauwörther Zeitung
Erscheint nach Bedarf

Nr. 30

28.07.2012

Nr. 1

Öffnungszeiten des Rathauses:

Montag bis Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr
Montag bis Mittwoch 16:00 bis 17:00 Uhr
Donnerstag 16:00 bis 18:00 Uhr

Öffnungszeiten der Bücherei:

Dienstag u. Mittwoch 15:00 bis 17:00 Uhr
Donnerstag 10:00 bis 12:00 Uhr
15:00 bis 18:00 Uhr
Samstag 10:00 bis 12:00 Uhr

Nr. 2

Ferienprogramm 2012

In der kommenden Woche finden bereits die ersten Veranstaltungen im Rahmen unseres Ferienprogramms statt:

Donnerstag, 02.08./14:00 Uhr – Feuerwehrspiele, Freiwillige Feuerwehr Asbach-Bäumenheim
Samstag, 04.08./13:00 Uhr – Steeldart, Sportgaststätte Bäumenheim, Elternbeirat

Während der Ferienzeit findet die Anmeldung im Rathaus, Zi.Nr. 8/EG (Frau Kittlaus) statt.

Nr. 3

Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001);

Untersuchung auf Legionellen nach § 14 Abs. 3 der Trinkwasserverordnung in Großanlagen zur Trinkwassererwärmung

Näheres hierzu unter Gemeinsame Bekanntmachungen Nr. 1

Nr. 4

Termine der Woche

Datum	Veranstaltung	Ort	Veranstalter
28.07.	Sommerfest	Schützenheim Hamlar	CSU
02.08./14:00	Feuerwehrspiele/Ferienprogramm	Feuerwehrhaus	FFW Asbach-Bäumenheim
04.08./13:00	Steeldart/Ferienprogramm	Sportgaststätte	Elternbeirat

Nr. 5

Wir gratulieren . . .

Folgende Damen und Herren feiern Geburtstag:

Sonntag, 29.07. Herr Alfred Fuller, Jurastr. 6 (78 Jahre)

Donnerstag, 02.08. Frau Helene Ludwig, Sudetenstr. 12 (76 Jahre) und Herr Hellmuth Petersenn, Gutenbergstr. 7 (74 Jahre)

Wir wünschen allen genannten und ungenannten Jubilaren alles Gute, viel Glück, Gesundheit und Gottes Segen.

Otto Uhl

Erster Bürgermeister

angeheftet am: 27.07.2012

abgenommen am: 03.08.2012

Samstag, 28.07.2012

Gemeinsame Bekanntmachungen

Herausgeber sind die Städte Donauwörth und Rain, die Marktgemeinde Kaisheim, die Gemeinden Asbach-Bäumenheim, Mertingen und die Verwaltungsgemeinschaft Monheim mit Stadt Monheim sowie den Gemeinden Buchdorf, Daiting, Rögling und Tagmersheim.

Die Anschriften und Kontaktdaten finden Sie im jeweiligen örtlichen Amtsblatt.

Satz: Donauwörther Zeitung

Erscheint nach Bedarf

Nr. 1

Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001):

Untersuchung auf Legionellen nach § 14 Abs. 3 der Trinkwasserverordnung in Großanlagen zur Trinkwassererwärmung

Die Novellierung der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) hat neue Pflichten für die Betreiber verschiedener Wasserversorgungsanlagen eingeführt. Dies betrifft u.a. die Anzeigepflichten von Trinkwasserinstallationen (Hausinstallationen) sowie die damit verbundenen Untersuchungspflichten auf Legionellen.

Anzeigepflichtig sind Unternehmer oder Inhaber einer Trinkwasserinstallation, in der sich eine Großanlage zur Trinkwassererwärmung befindet und aus der Trinkwasser im Rahmen einer öffentlichen (Alten-/Pflegeheime, Sportanlagen, Schwimmbäder usw.) oder gewerblichen Tätigkeit (z.B. Hotels, Wohngebäude ab drei Parteien) abgegeben wird. Ausgenommen sind Einfamilien- und Zweifamilienhäuser, unabhängig vom Volumen der Trinkwassererwärmer.

Die Definition einer Großanlage basiert auf dem DVGW Arbeitsblatt W 551. Eine Großanlage liegt dann vor, wenn ein Trinkwassererwärmer mit einem Inhalt von mehr als 400 Liter vorhanden ist und/oder die Rohrleitung zwischen dem Abgang des Trinkwassererwärmers und der Entnahmestelle mehr als 3 Liter Wasser fasst.

Die **Anzeige** des Bestands einer solchen Trinkwasserinstallation ist unverzüglich an das Gesundheitsamt zu melden. Anzeigeformulare und Informationen können Sie auf unserer Internetseite www.donau-ries.de unter dem Suchbegriff „Trinkwasser“ erhalten.

Eine **Untersuchungspflicht** besteht dagegen tatsächlich nur für die Trinkwasserinstallationen, bei denen eine anzeigepflichtige Großanlage vorhanden ist und die zusätzlich Duschen oder andere Einrichtungen enthält, in denen es zu Vernebelungen des Trinkwassers kommt und so die Gefahr einer Aufnahme von Legionellen steigt.

Diese Trinkwasseruntersuchungen inklusive der Probeentnahmen dürfen nur von akkreditierten Untersuchungslaboren durchgeführt werden, die die Vorgaben des § 15 Abs. 4 TrinkwV erfüllen. Alle in Bayern zugelassenen Labore können ebenfalls auf unserer Internetseite www.donau-ries.de unter dem Suchbegriff „Trinkwasser“ in Erfahrung gebracht werden.

Die Anzahl sowie die Entnahmestellen der Proben sind mit dem beauftragten Labor und einem geeigneten Fachunternehmen festzulegen. Die Probeentnahme muss nach DIN EN ISO 19458 **Zweck b** erfolgen (siehe Merkblatt, Link dvgw unten).

Im Vorfeld ist sicherzustellen, dass nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik geeignete Probenahmestellen bzw. Armaturen / Hähne an der Hausinstallation vorhanden sind.

Alle betroffenen Verbraucher sind unverzüglich schriftlich oder durch Aushang über die Untersuchungsergebnisse zu informieren.

Wir weisen darauf hin, dass der Hauseigentümer/Vermieter für mögliche Folgeschäden einer Legionellenerkrankung der Wohnungsnutzer haftbar gemacht werden kann.

Sämtliche Befunde sind dem Gesundheitsamt im Verlauf des Kalenderjahres (vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen im Rahmen einer erneuten Novellierung), spätestens bis Dezember 2012 unaufgefordert vorzulegen (§ 15 Abs. 3 TrinkwV).

Eine Überschreitung des sog. „technischen Maßnahmenwertes“ für Legionellen (100 KBE/100 ml Wasser) deutet auf Mängel im System hin. Ist er erreicht oder überschritten, erhalten Sie von uns Hinweise zur weiteren Vorgehensweise; ggf. wird die Vorlage einer Gefährdungsanalyse durch eine Fachfirma nötig (§ 9 Abs. 8 TrinkwV).

Ausführliche Informationen erhalten Sie unter

www.donau-ries.de (Suchbegriff: Trinkwasser)

www.lgl.bayern.de/gesundheit/hygiene/wasser/trinkwasser/trinkwasserverordnung.htm

www.uba.de

www.dvgw.de/fileadmin/dvgw/wasser/gesundheit/twin1201.pdf